

## **Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Kirchenregion Laatzen:**

Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen  
Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Laatzen-Mitte  
Ev.-luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen  
Ev.-luth. Immanuel-Kirchengemeinde Alt-Laatzen  
Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf

### **I Grundsätze**

Die Konfirmandenarbeit in der evangelisch-lutherischen Kirche hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“. (Matthäus 28, 18 - 20)

Wir laden junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren, was es für das alltägliche Leben bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

### **II Dauer**

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel im Februar des siebten Schuljahres und erstreckt sich über 1¼ Jahre. Sie schließt mit der Konfirmation ab, die im darauffolgenden Jahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindet.

### **III Anmeldung**

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, ggf. die Taufbescheinigung mitzubringen. Auch ungetaufte Jugendliche sind herzlich eingeladen, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen. Deren Taufe wird dann im Laufe der Konfirmandenzeit gefeiert.

Der Anmeldetermin für die Konfirmandenarbeit wird rechtzeitig vorher in den Print- und Onlinemedien bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

### **IV Organisationsform**

Die Konfirmandenzeit beginnt mit einem gemeinsamen Auftaktgottesdienst aller Ev.-luth. Kirchengemeinden der Kirchenregion Laatzen zur Begrüßung der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden wird eine Konfirmandenfreizeit veranstaltet, die in den Herbstferien stattfindet. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenpflichtig. Nach Absprache mit den Unterrichtenden ist sowohl eine Ratenzahlung als auch eine finanzielle Unterstützung durch die jeweiligen Kirchengemeinden möglich. Bei Nichtantritt der Konfirmandenfreizeit kann die Teilnehmergebühr einbehalten werden.

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht, eine Konfirmandenfreizeit sowie weitere Veranstaltungen. Die Teilnahme ist verbindlich. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien statt. Die Durchführung des Unterrichts wird durch die jeweilige Kirchengemeinde verantwortet.

Wenn Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, haben die Erziehungsberechtigten eine Entschuldigung nachzuweisen.

### **V Arbeitsmittel**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen Arbeitsmittel, die von den zuständigen Unterrichtenden festgelegt werden.

## **VI Teilnahme am Gottesdienst**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an mindestens 25 Gottesdiensten der Kirchengemeinden teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch ist notwendig, um das gottesdienstliche Leben kennen zu lernen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

## **VII Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Gottesdiensten und Elternabenden teilzunehmen.

## **VIII Konfirmation**

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung berät der Kirchenvorstand über die Angelegenheit.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten / der Superintendentin und gegen dessen / deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten / der Landessuperintendentin einlegen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 19 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) genehmigt.

Laatzen, den

---

St. Petri-Kirchengemeinde Rethen

---

Immanuel-Kirchengemeinde Alt-Laatzen

---

Thomas-Kirchengemeinde Laatzen-Mitte

---

St. Marien-Kirchengemeinde Grasdorf

---

St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen